

Anlage F (zu §. 32).**V e r z e i c h n i s s**

der für militärische Zwecke als tauglich anerkannten und angekauften Fahrzeuge und Geschirre
nebst Zubehör aus dem Fürstenthum Neuß Älterer Linie.

Bemerkung: Die Verzeichnisse sind am Schluß von den Abnahmecommissarien und Taxatoren durch
Namentunterschrift und Datum zu vollziehen.